
S 10 LW 70/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Alterssicherung der Landwirte
Abteilung	10.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Landwirtschaftliche Alterskasse Beitragszuschuss Landwirt Einkommensgrenze Einkommen Gewinn Gewinnermittlung Wechsel der Gewinnermittlungsart Kalenderjahr Beteiligung Alleinunternehmer Wirtschaftswert
Leitsätze	Hat ein Landwirt in dem von dem zeitnächsten Einkommensteuerbescheid erfassten Jahr die Gewinnermittlungsart gewechselt, so sind bei der Berechnung des Beitragszuschusses als Einkommen zeitanteilig nur darin nach § 4 EStG festgestellte Gewinne zu Grunde zu legen; der restliche Teil des Jahreseinkommens ergibt sich aus dem korrigierten Wirtschaftswert, der zeitanteilig nach den aktuellen Beteiligungsverhältnissen des Unternehmens anzurechnen ist (Fortführung von BSG vom 8.10.1998 - B 10 LW 1/97 R = SozR 3-5868 § 32 Nr 1).
Normenkette	ALG § 32 Abs 1 F: 1995-12-15 ALG § 32 Abs 3 ALG § 32 Abs 5 S 1 ALG § 32 Abs 6 EStG § 4 Abs 1 EStG § 4 Abs 3 EStG § 13a

1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 LW 70/99
Datum	21.03.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 LW 12/01
Datum	18.10.2001

3. Instanz

Datum	17.07.2003
-------	------------

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 18. Oktober 2001 wird zurückgewiesen. Die Beteiligten haben einander auch für das Revisionsverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Gründe:

I

Streitig ist, ob dem Kläger für die Zeit ab 1. Mai 1999 Beitragszuschuss zur Alterssicherung der Landwirte zusteht.

Der Kläger ist nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) versicherungspflichtiger Landwirt. Das landwirtschaftliche Unternehmen wurde bis Mitte 1997 von seinem Vater und ihm als Gesellschaft des bürgerlichen Rechts betrieben, an der er zu 20 % beteiligt war. Seither ist er Alleinunternehmer, der seinen Gewinn anders als bis zum 30. Juni 1997 nach [§ 4 Abs 1 oder Abs 3](#) Einkommensteuergesetz (EStG) ermittelt.

Die Beklagte lehnte es ab, dem Kläger zu seinen Beiträgen an die landwirtschaftliche Alterskasse ab 1. Mai 1999 Zuschüsse zu gewähren. Sein jährliches Einkommen belaufe sich auf rund 47.770,00 DM und übersteige damit den anspruchsausschließenden Grenzbetrag von 40.000,00 DM. Das maßgebliche Jahreseinkommen ergebe sich mit 20.591,00 DM für das zweite Halbjahr 1997 aus dem zeit nächsten Einkommensteuerbescheid 1997 vom 10. Mai 1999. Für das erste Halbjahr 1997, für das der Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft (LuF) noch nach [§ 13a EStG](#) ermittelt worden sei, kämen als Hälfte des zum 1. Juli 1998 ermittelten korrigierten Wirtschaftswertes 27.179,50 DM hinzu. Da der Kläger zu dem Zeitpunkt, zu dem der Anspruch auf Beitragszuschuss geprüft werde (hier: 1. Mai 1999), das Unternehmen als Einzelunternehmer bewirtschaftet habe, erfolge keine prozentuale Aufteilung nach der im ersten Halbjahr 1997 bestehenden Beteiligung zu 20 % (Bescheid vom 29. Juni 1999, in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 4. Oktober 1999).

Das vom Kläger angerufene Sozialgericht (SG) Oldenburg hat die Beklagte verurteilt, ihm ab Mai 1999 Beitragszuschuss zu gewähren (Urteil vom 21. März 2001). Mitunternehmern sei das aus dem Wirtschaftswert ermittelte Arbeitseinkommen nach [§ 32 Abs 6 Satz 7 ALG](#) nur entsprechend ihrer

Gewinnbeteiligung zuzuordnen, dem Klager mithin fur das erste Halbjahr 1997 nur mit 5.435,90 DM (20 % von 27.179,50 DM). Das so ermittelte Einkommen von 26.026,00 DM unterschreite den Grenzbetrag.

Auf die Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht Niedersachsen (LSG) diese Entscheidung aufgehoben und die Klage abgewiesen (Urteil vom 18. Oktober 2001). Das nach dem korrigierten Wirtschaftswert ermittelte Halbjahreseinkommen sei in voller Hohe, nicht nur zu 20 % zu berucksichtigen. Denn der Klager sei sowohl im Anspruchszeitraum (ab 1. Mai 1999) als auch zu dem hier fur den Wirtschaftswert mageblichen Stichtag (1. Juli 1998) Alleinunternehmer gewesen.

Der Klager macht mit der Revision geltend: Das Berufungsgericht habe [ 32 ALG](#) verletzt. Nach dieser Vorschrift seien der Zuschussberechnung nicht die gegenwertigen, sondern die Einkommensverhaltnisse aus der Vergangenheit zu Grunde zu legen, weil sich ein aktuelles Einkommen nicht sicher ermitteln lasse. Anders verhalte es sich nur bei den ohne weiteres fur die Gegenwart zu beantwortenden Fragen nach Familienstand und Versicherungspflicht. Im vorliegenden Fall gehe es um ein â   historisches â   Einkommen aus dem Kalenderjahr 1997. Dafur seien die damaligen Beteiligungsverhaltnisse magebend. Im brigen ordne [ 32 Abs 6 Satz 7 ALG](#) ausdrucklich an, Mitunternehmern das Arbeitseinkommen entsprechend ihrer Gewinnbeteiligung zuzurechnen.

Der Klager beantragt sinngema,

das Urteil des LSG Niedersachsen vom 18. Oktober 2001 aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG Oldenburg vom 21. Marz 2001 zuruckzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zuruckzuweisen.

Sie verteidigt das Berufungsurteil und tragt dazu vor: Habe ein Landwirt im Jahr des zeitnachsten Einkommenssteuerbescheides (hier: 1997) die Gewinnermittlungsart von  13a nach [ 4 Abs 1 oder Abs 3 EStG](#) gewechselt, so sei zunachst zeitanteilig der nach [ 4 Abs 1 oder Abs 3 EStG](#) festgestellte Gewinn aus LuF zu berucksichtigen und dann an Stelle des auf [ 13a EStG](#) beruhenden Anteils das Arbeitseinkommen nach [ 32 Abs 6 ALG](#). Nach Satz 5 dieser Vorschrift sei der noch fehlende Einkommensteil nach den betrieblichen Verhaltnissen des â  vergangenenâ   Kalenderjahres zu bestimmen, fur das Zuschussjahr 1999 also nach den am 1. Juli 1998 herrschenden wirtschaftlichen Verhaltnissen. Zu diesen Verhaltnissen rechne auch die Beteiligungsquote am Unternehmen der Landwirtschaft.

Die Beteiligten haben sich bereinstimmend mit einer Entscheidung ohne mandliche Verhandlung durch Urteil ([ 124 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#)) einverstanden erklart.

Die Revision des Klägers ist nicht begründet. Das LSG hat die erstinstanzliche Entscheidung zu Recht aufgehoben und die Klage abgewiesen. Der einen Beitragszuschuss ablehnende Bescheid der Beklagten vom 29. Juni 1999 ist in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 4. Oktober 1999 rechtlich nicht zu beanstanden.

Der Kläger hat ab 1. Mai 1999 keinen Anspruch auf Zuschuss zu seinem Beitrag zur landwirtschaftlichen Alterskasse, weil sein jährliches Einkommen die in [Â§ 32 Abs 1 ALG](#) (in der hier anzuwendenden Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Reform der agrarsozialen Sicherung vom 15. Dezember 1995 ([BGBl I 1814](#))) gezogene Grenze überstiegen hat.

Nach dieser Vorschrift erhalten versicherungspflichtige Landwirte mit einem Jahreseinkommen über 40.000,00 DM keinen Beitragszuschuss. Die mit der Statuierung von Einkommensgrenzen allgemein verbundenen Probleme (Definition des Einkommens, Referenzperiode und Einkommensermittlung) ist das ALG in [Â§ 32 Abs 3](#), indem es grundsätzlich an das Einkommenssteuerrecht anknüpft und nicht auf das laufende, zeitgleich mit dem Beitragszuschuss erzielte, aktuelle, sondern auf ein historisches Einkommen abstellt. Das Gesetz enthält dazu im Wesentlichen folgende Regelung: Hat für eines der letzten vier Kalenderjahre vor dem Kalenderjahr, für das der Anspruch auf Beitragszuschuss zu prüfen ist, eine Veranlagung zur Einkommenssteuer stattgefunden, so ist die dort (verbindlich) festgestellte Summe der positiven Einkünfte zu Grunde zu legen; sind mehrere Kalenderjahre veranlagt, gelten die Einkünfte im zeitlich nächsten Jahr. Fehlt eine Veranlagung für eines der letzten vier Kalenderjahre, so hat die Alterskasse die Summe der positiven Einkünfte des vorvergangenen Jahres selbstständig nach steuerrechtlichen Grundsätzen zu ermitteln und ihrer Entscheidung zu Grunde zu legen.

Diese allgemeinen Grundsätze gelten für die Einkünfte aus LuF nur dann, wenn der Gewinn von Buch führenden Betrieben nach [Â§ 4 Abs 1 oder Abs 3 EStG](#) ermittelt wird. Eine Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen gemäß [Â§ 13a EStG](#) gibt dagegen den tatsächlich erzielten Gewinn nicht hinreichend wieder und wird deshalb vom Gesetz bei der Berechnung des Beitragszuschusses als untauglich verworfen. Der Gewinn aus LuF ist in solchen Fällen zwar ebenfalls fiktiv aber realitätsgerechter als nach [Â§ 13a EStG](#) auf Grund des korrigierten Wirtschaftswertes zu ermitteln ([Â§ 32 Abs 5 Satz 1, Abs 6 ALG](#)).

Nach diesem System der Einkommensermittlung hat die Beklagte für das gesuchte Jahreseinkommen zu Recht zunächst an den Einkommenssteuerbescheid 1997 angeknüpft und von den dort festgestellten Einkünften aus LuF nur 20.591,00 DM für das zweite Halbjahr 1997 übernommen, weil der Gewinn des ersten Halbjahres 1997 gemäß [Â§ 13a EStG](#) nach Durchschnittssätzen ermittelt worden war. Insoweit ist die Beklagte der beiläufig geäußerten, gleichwohl ausjährlich begründeten Auffassung des Senats im Urteil vom 8. Oktober 1998

â□□ [B 10 LW 1/97 R](#) â□□ ([SozR 3-5868 Â§ 32 Nr 1](#)) gefolgt. Diese Vorgehensweise hÃ¼hlt der Senat aus den dort dargelegten GrÃ¼nden auch im vorliegenden Fall fÃ¼r zutreffend.

Ebenso entspricht es â□□ wie in der vorgenannten Entscheidung bereits dargelegt â□□ dem gesetzgeberischen Konzept, dass die Beklagte den Gewinn aus LuF im Ã¼brigen nach dem korrigierten Wirtschaftswert berechnet hat (vgl. [Â§ 32 Abs 6 ALG](#) ; zur Hierarchie der Berechnungsmethoden s auch BSG [SozR 3-5868 Â§ 32 Nr 11](#)). Der noch fehlende hÃ¼hftige Anteil des der Beitragsberechnung zu Grunde zu legenden Jahreseinkommens ergibt sich mithin aus dem Wirtschaftswert zum 1. Juli 1998 als dem (bezogen auf das Anspruchsjahr 1999) â□□vergangenenâ□□ Kalenderjahr ([Â§ 32 Abs 6 Satz 5 ALG](#)) multipliziert mit dem aktuellen Beziehungswert. Aus der HÃ¼hlfte des so ermittelten Jahreswertes von 54.359,00 DM, also 27.179,50 DM, und dem Halbjahresgewinn aus dem Einkommenssteuerbescheid 1997 (20.591,00 DM) errechnet sich ein fÃ¼r 1999 anspruchsausschlieÃ¼endes Jahreseinkommen des KlÃ¼gers von (gerundet) 47.770,00 DM.

Der KlÃ¼ger macht gegen dieses Ergebnis ohne Erfolg geltend, ihm sei lediglich ein FÃ¼nftel des (hÃ¼hftigen) korrigierten Wirtschaftswertes zuzurechnen. Er war zwar in der ersten JahreshÃ¼hlfte 1997 nur mit dieser Quote am landwirtschaftlichen Unternehmen beteiligt. Die AnknÃ¼pfung an die sich aus dem (zeitnÃ¼chsten) Einkommenssteuerbescheid 1997 ergebenden EinkÃ¼nftel hat die VerhÃ¼ltnisse im Veranlagungsjahr aber nicht als maÃ¼gebliche Berechnungsgrundlage festgeschrieben. Soweit die Feststellungen dieses Einkommenssteuerbescheides fÃ¼r das Recht des Beitragszuschusses unverbindlich sind, also hinsichtlich des gemÃ¼Ã¼ [Â§ 13a EStG](#) nach DurchschnittssÃ¼tzen festgestellten Gewinns fÃ¼r das erste Halbjahr 1997, ist das Arbeitseinkommen eines halben Jahres eigenstÃ¼ndig nach dem korrigierten Wirtschaftswert zu ermitteln. Das erfolgt stets zeitnah nach dem Wirtschaftswert am 1. Juli des (bezogen auf das Anspruchsjahr) â□□vergangenen Kalenderjahresâ□□ (vgl. [Â§ 32 Abs 6 Satz 5 ALG](#)), korrigiert durch den aktuellen Beziehungswert. Auf diese Weise werden fÃ¼r das gesuchte Jahreseinkommen zwar Teileinkommen verschiedener Kalenderjahre addiert. Das ist aber notwendige Folge einer Geltung unterschiedlicher Prinzipien bei der Einkommensermittlung: Genauigkeit durch Ã¼bernahme â□□ auch Ã¼lterer â□□ von der Finanzverwaltung festgestellter Werte einerseits und AktualitÃ¼t bei genereller SchÃ¼tzung nach dem korrigierten Wirtschaftswert andererseits. An anderer Stelle geht das Gesetz selbst von einer Kombination verschiedener Berechnungsmethoden mit jeweils anderen zeitlichen AnknÃ¼pfungen aus. Hat die Alterskasse nach [Â§ 32 Abs 3 Satz 4 Nr 2 ALG](#) vorzugehen, so sind von ihr die im â□□vorvergangenenâ□□ Kalenderjahr erzielten auÃ¼er landwirtschaftlichen EinkÃ¼nften nach steuerlichen Vorschriften zu ermitteln und mit den nach dem Wirtschaftswert des â□□vergangenenâ□□ Kalenderjahres geschÃ¼tzten EinkÃ¼nften aus LuF fÃ¼r die Zuschussberechnung zu einem â□□ aus zwei Kalenderjahren stammenden â□□ Jahreseinkommen zusammenzufassen (vgl. [Â§ 32 Abs 6 Satz 1 und 5 ALG](#)).

Der Senat kann es â□□ wie schon das LSG â□□ offen lassen, zu welchem Zeitpunkt Mitunternehmerschaft vorliegen muss, um die Rechtsfolge des [Â§ 32 Abs 6 Satz 7](#)

[ALG](#) auszulösen: Zurechnung des so ermittelten Arbeitseinkommens nur nach der Beteiligungsquote. Denn sowohl im âvergangenenâ Kalenderjahr (1998) als auch im Anspruchsjahr (1999) war der Klâger Alleinunternehmer.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 25.08.2003

Zuletzt verândert am: 20.12.2024